

Neufassung der Verfahrensordnung für die Ombudsstelle für Weiterbildungsfragen

Vorstandssitzung am 20. Juli 2024

Auf Grundlage des Beschlusses des 70. Bayerischen Ärztetages erlässt der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer am 20. Juli 2024 die Verfahrensordnung für die Ombudsstelle für Weiterbildungsfragen:

I.

Präambel

Ärztliche Weiterbildung bezweckt das Erlernen besonderer ärztlicher Kompetenzen nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Sie erfolgt nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung. Weiterbildungsbefugte sind zugleich Forderer und Förderer während sich Weiterzubildende in einem Spannungsfeld zwischen ärztlicher Entscheidungsbefugnis und weiterbildungsrechtlicher Verpflichtungen befinden.

Die Ombudsstelle soll Anlaufstelle für Ratsuchende im Bereich ärztlicher Weiterbildung sein, zum Beispiel bei Fragen zu weiterbildungsrechtlichen Vorgaben aber auch Anlaufstelle für Beschwerden und Probleme. Sie ist Ansprechpartner für Weiterbildungsbefugte als auch Weiterzubildende. Die Erkenntnisse der Ombudsstelle werden anonymisiert an den Vorstand weitergegeben, um einen möglichen Anpassungsbedarf in den Abläufen der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsordnung zu identifizieren.

§ 1

Einrichtung

Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist eine Ombudsstelle für Weiterbildungsfragen eingerichtet. Als Anlaufstelle für Beschwerden und Probleme in der Weiterbildung kann sie jeder in Bayern tätige Weiterzubildende und jeder in Bayern tätige Weiterbildungsbefugte (Ratsuchende) formlos anrufen.

§ 2

Aufgaben

Die Ombudsstelle hat die Aufgabe, in Bayern tätige Weiterzubildende oder in Bayern tätige Weiterbildungsbefugte kollegial und unverbind-

lich zu beraten. Dies gilt auch für Fälle von Fehlverhalten oder Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Weiterbildung. Sie wird in dieser Funktion nur mit dem Einverständnis des Ratsuchenden tätig. Die Verhängung von Sanktionen ist nicht Aufgabe der Ombudsstelle.

§ 3

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer bestellt mindestens zwei unabhängige Ärzte als Ombudspersonen. Die Bestellung setzt voraus, dass die Ombudspersonen über die erforderliche berufliche Erfahrung verfügen. Sie dürfen weder als Weiterbilder tätig sein noch sich in Weiterbildung befinden und keine Prüfer bzw. Prüferin nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer sein. Die Bestellung entspricht der jeweiligen Amtszeit des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer.

(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit als Weiterbilder, die Aufnahme einer Weiterbildung oder die Tätigkeit als Prüfer bzw. Prüferin führt zur sofortigen Beendigung der Bestellung als Ombudsperson. Die Ombudsperson kann ihre Tätigkeit in der Ombudsstelle durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer beenden. Scheidet eine Ombudsperson während einer Amtsperiode aus, so wird für die restliche Amtsperiode ein Nachfolger bestellt.

§ 4

Unabhängigkeit und Pflichten

(1) Die Ombudspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertrau-

lichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Gegenseitige Beratungen und Erfahrungsaustausch untereinander sind möglich und erwünscht. Eine Weitergabe personenbezogener Daten untereinander ist nur nach Zustimmung des Ratsuchenden zulässig. Die Bayerische Landesärztekammer stellt den Ombudspersonen geeignete Kommunikationskanäle zur Verfügung, die grundsätzlich zu verwenden sind. Eine weitere Mittelbereitstellung erfolgt nicht.

(2) Kann eine Ombudsperson aus irgendeinem Grund die Unabhängigkeit nicht wahren oder fühlt sie sich befangen, so hat sie den Ratsuchenden darüber zu informieren und ihm gegebenenfalls zur Anrufung einer anderen Ombudsperson zu raten.

(3) Inhalte des Ombudsverfahrens sowie geäußerte Meinungen oder Stellungnahmen sind unverbindlich und geben nicht die Meinung der Bayerischen Landesärztekammer wider. Äußerungen der Bayerischen Landesärztekammer, die gegenüber der Ombudsperson oder dem Ratsuchenden während der Beratung der Ombudsperson erfolgen, ersetzen nicht die verbindlichen Entscheidungen der zuständigen Fachabteilung.

§ 5

Anrufung

(1) Der Ratsuchende wendet sich formlos direkt an eine Ombudsperson seiner Wahl.

(2) Die Ombudsperson kann den Ratsuchenden um ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen bitten, soweit eine solche Ergänzung für die Beurteilung wesentlich erscheint.

§

- (3) Alle Anrufungen werden vertraulich behandelt. Eine Akteneinsicht anderer Parteien ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligter zulässig. Eine Weitergabe von Daten, Mitteilungen oder Meinungen von Beteiligten ohne deren Zustimmung erfolgt nicht.
- (4) Durch die Anrufung der Ombudsstelle dürfen dem Ratsuchenden keine Nachteile entstehen.

§ 6 Weiteres Verfahren

- (1) Die Ombudsperson prüft den Sachverhalt unter Einbeziehung eventuell vorgelegter Unterlagen. Sie ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung erforderlich erscheint. Mit Einverständnis des Ratsuchenden kann die Ombudsperson zur Klärung weiterbildungsrechtlicher Fragestellungen Kontakt zur zuständigen Fachabteilung der Bayerischen Landesärztekammer aufnehmen. Die zuständige Fachabteilung soll zeitnah unterstützend tätig werden. Über das Prüfungsergebnis hat sie den Ratsuchenden zu informieren und über weitere Schritte zu beraten.
- (2) Mit Einverständnis des Ratsuchenden kann die Ombudsperson eine Stellungnahme der von den Vorwürfen betroffenen Personen einholen. Dabei können auch weitere Personen um eine Stellungnahme gebeten werden, wenn dies für die Meinungsbildung der Ombudsperson notwendig erscheint und der Ratsuchende zustimmt. Bei begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens oder einer Unredlichkeit in Weiterbildungsbelangen, kann die Ombudsperson die Angelegenheit nach Einwilligung des Ratsuchenden an den Vorstand der Bayerischen Landesärztekam-

mer weiterleiten. Vor der Weiterleitung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Ombudsperson soll mit Einverständnis der Ratsuchenden eine kollegiale Lösung zwischen allen Betroffenen anstreben.

- (3) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann eine Begehung involvierter Weiterbildungsstätten erfolgen, wenn es für die Aufgabenerfüllung der Ombudsperson notwendig ist.

§ 7 Vermittlungsverfahren nach Art. 37 Heilberufe-Kammergesetz

Das Verfahren der Ombudsstelle ersetzt nicht das Vermittlungsverfahren gemäß Art. 37 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), wonach der vom Vorstand des zuständigen ärztlichen Kreisverbandes zu bestellende Vermittler ausschließlich nach Zustimmung beider Parteien vermittelnd tätig wird.

Wird ein entsprechendes Vermittlungsverfahren durchgeführt, kann die Ombudsperson auf Antrag der beiden Beteiligten an der Vermittlung mitwirken.

§ 8 Datenschutz

Die Ombudspersonen beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften und kommen Informationsansprüchen der Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach.

§ 9 Veröffentlichung

Die Ombudsstelle berichtet dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer in anonymisierter Form in einem jährlichen Bericht über ihre bisherige Arbeit und deren Ergebnisse. Der Bericht soll insbesondere die häufigsten Bera-

tungsanlässe aufführen und ggf. Anpassungsbedarf in den Abläufen der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsordnung aufzeigen.

§ 10 Kosten

- (1) Die Bayerische Landesärztekammer stellt die für die Ombudsstelle notwendigen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle werden von der Bayerischen Landesärztekammer im Bayerischen Ärzteblatt und auf den Internetseiten der Bayerischen Landesärztekammer bekanntgegeben.
- (2) Die Mitarbeit in der Ombudsstelle erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer.
- (3) Kosten für ein Verfahren bei der Ombudsstelle werden nicht erhoben.

II.

Die Neufassung der Verfahrensordnung für die Ombudsstelle für Weiterbildungsfragen tritt nach Veröffentlichung im Bayerischen Ärzteblatt in Kraft.

Ausgefertigt, München, den 31. Juli 2024
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident